

dienen (§ 15 G.W.D.); desgleichen auch die Beschaffenheit der Wahlurne (§ 14 G.W.D.) und nicht zuletzt auch die Vermeidung zu kleiner Wahlbezirke (§ 1 G.W.D.).

Die über die Sicherung des Wahlheimnisses bestehenden Vorschriften sind, weil zwingendes Recht, genauestens zu befolgen. Ob der Wähler selbst über seine Abstimmung Stillschweigen bewahrt oder nicht, ist seine eigene Sache.

III.

Die

Verhältnißwahl

(§ 22 Gem.=D.)

unterscheidet sich von der Mehrheitswahl insofern, als die Sitze im Verhältniß der ihnen zugefallenen Stimmen verteilt werden. Zu diesem Zwecke wird die Gesamtzahl der Stimmen durch die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten geteilt. Brüche werden nach oben auf volle Zahlen abgerundet. Die sich ergebende Zahl stellt die Wahlzahl dar, d. h. die Stimmenzahl, auf die je ein Gemeindeverordneter entfällt.

Der Gemeindevahlaußschuß weist jedem Wahlvorschlag so viele Sitze zu, als die Wahlzahl in der Gesamtzahl der für den Wahlvorschlag in der Gemeinde abgegebenen Stimmen enthalten ist. Die übrigbleibenden Sitze werden auf die Reststimmen der Wahlvorschläge wiederum unter Ermittlung und Anwendung der Wahlzahl verteilt. Werden dabei die Sitze nicht erschöpft, so fallen die letzten Sitze den Wahlvorschlägen zu, die die meisten Reststimmen behalten. Bei gleichen Reststimmen entscheidet das Los. Bei der Verteilung nach Satz 2 und 3 des 2. Absatzes bleiben Reststimmen des Wahlvorschlags, auf dessen Gesamtstimmenzahl nicht wenigstens ein Gemeindeverordneter entfallen ist, unberücksichtigt.

Der Vorgang der Verhältnißwahl dürfte am verständlichsten werden durch nachfolgende Beispielsberechnung: